

# Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Adlhausen, Flurstraße“

Der Markt Langquaid hat mit Beschluss vom 02.04.2020 den Bebauungsplan für das „Baugbiet Adlhausen, Flurstraße“ als Satzung beschlossen. Die Art der Nutzung wird redaktionell im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet umschrieben.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und den Umweltbericht einschließlich der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, Zimmer 3.16, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann die Bauleitplanung unter [www.langquaid.de](http://www.langquaid.de), unter der Rubrik „Langquaid aktuell“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang  
an den Amtstafeln des Marktes Langquaid,  
sowie durch Presseveröffentlichung  
am 22.07.2020.



Langquaid, 22.07.2020  
Markt Langquaid

22. Juli 2020

Herbert Blascheck  
Erster Bürgermeister

Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)